

ALLEINVERDIENER/ALLEINERZIEHER

Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag:

494 Euro (bei einem Kind), **669 Euro** (bei 2 Kinder), **889 Euro** (bei 3 Kinder)
220 Euro (zusätzlich ab dem vierten und jedem weiteren Kind)

Wer gilt als Alleinerzieher/in?

Alle, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe- od. Lebensgemeinschaft leben und mehr als 6 Monate im Jahr eine Familienbeihilfe erhalten. Dabei ist es egal, wie hoch die Einkünfte sind oder ob man überhaupt berufstätig ist.

Wer gilt als Alleinverdiener/in?

Wer länger als 6 Monate im Jahr in einer Ehe- od. Lebensgemeinschaft lebt und wo im gemeinsamen Haushalt für mindestens ein Kind länger als 6 Monate die Familienbeihilfe bezogen wird. Ein Elternteil darf dabei nicht mehr 6.000 Euro steuerpflichtiges Jahreseinkommen erzielen.

Berechnung der Zuverdienstgrenze:

Bruttoeinkommen minus sonstige steuerfreie Bezüge bis max. 2.100 Euro (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Abfertigungen...), minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge (bis 360 Euro), Sozialversicherungsbeiträge, Gewerkschaftsbeiträge, Pendlerpauschale und Werbungskostenpauschale (mind. 132 Euro).

Nicht als Einkommen zählen Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alimente, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenczgeld, Familienbeihilfe; davon ausgenommen und Einkünfte zählen jedoch Wochengeld, Kapitalerträge (Zinsen, Aktien...)

Sonderausgaben in doppelter Höhe absetzbar:

Ausgaben für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. Sanierung sind für alle Steuerpflichtigen bis zu 2.920 Euro pro Jahr zu einem Viertel steuerwirksam. Alleinverdiener und Alleinerzieher/innen können diese Sonderausgaben in doppelter Höhe bis 5.840 Euro absetzen. Ab drei Kindern erhöhen sich diese Grenzen um 1.460 Euro.

20 Euro Mehrkindzuschlag

Diesen Betrag erhalten Eltern für das dritte und jede weitere Kind, wenn das steuerpflichtige Jahres-Familieneinkommen unter 55.000 Euro liegt. 2011 ist der Mehrkindzuschlag wieder über die Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen!

Steuerfreier Arbeitgeber-Zuschuss von 500 Euro pro Kind und Jahr

für die Kinderbetreuung von Mitarbeiter/innen. Im Arbeitsjahr 2012 gilt dies nur für Kinder, die ab 1.1.2002 geboren wurden und für die man mehr als 6 Monate im Jahr die Familienbeihilfe bezog. Die Antragstellung erfolgt im Betrieb mit dem L35-Formular. Der Zuschuss ist freiwillig, steht nur einem Elternteil zu und darf nicht als Lohnbestandteil bezogen werden.

Steuer-Tipps 2012 für Familien

- ◆ **Kinderfreibetrag**
- ◆ **Unterhaltsabsetzbetrag**
- ◆ **Steuerliche Absetzbarkeit von**
 - **Kinderbetreuung**
 - **auswärtiger Ausbildung**
 - **Krankenkosten**
- ◆ **Neue Zuverdienstgrenzen**
- ◆ **Steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung**



Familien können sich besonders viel Geld vom Finanzamt zurückholen!

Doch Vorsicht! Wer den Jahresausgleich nicht Online abwickelt, muss für jedes Kind ein Zusatzformular ausfüllen.

Nutzen Sie unser Beratungsservice!

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für Familien

Wer die AN-Veranlagung nicht Online macht, muss 2012 für jedes Kind ein eigenes L1k Formular ausfüllen, um den Unterhaltsabsetz-, Kinderfreibetrag und alle außergewöhnlichen Belastungen für Kinder (Kosten für Krankheit, Behinderung, auswärtige Berufsausbildung und Kinderbetreuung) berücksichtigen zu können. Voraussetzung ist ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen. Steuersparen können Familien durch:

KINDERFREIBETRAG

1. Wenn die (Ehe)Partner den Kinderfreibetrag allein beanspruchen, dann stehen für jedes Kind, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen wurde, 220 Euro zu.
2. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen beantragt (beide steuerpflichtiges Einkommen!), dann beträgt dieser je Antragsteller/in 132 Euro.
3. Auch nicht haushaltszugehörige Elternteile können den Kinderfreibetrag zu je 132 Euro je Kind geltend machen, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr beansprucht wird. In diesen Fällen gebühren der/dem Ex-(Ehe) Partner/in parallel ebenfalls nur 132 Euro Kinderfreibetrag.

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Wer einen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet, kann monatlich 29,20 Euro fürs erste Kind, 43,80 Euro fürs zweite und 58,40 Euro fürs dritte und jedes weitere Kind geltend machen.

Hinweis: Unterhaltspflichtige haben ebenfalls Anspruch auf Kinderfreibetrag!

KRANKHEITSKOSTEN

Alle Kosten für z.B. Medikamente, Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Gehbehelfe, Brillen, Kontaktlinsen, Zahnbehandlungen (Zahnspangen, Prothesen, Kronen) gelten als außergewöhnliche Belastungen unter Pkt. 5.2. Fahrten zum Facharzt oder Spitalsbesuche kann man zu den übrigen Kosten hinzurechnen (42 Cent/km). Ohne Behinderung sind die Ausgaben nur dann steuerwirksam, wenn eine bestimmte Selbstbehaltsgrenze (etwa ein Monatslohn) überschritten wird. Sie sinkt je Kind und Alleinverdiener/erzieher-Status.

Hinweis: Ausgaben für 25% Behinderung zählen unter Pkt. 5.5. ohne Selbstbehalt. Ab 50% Behinderung gebührt erhöhte Familienbeihilfe.

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG DER KINDER

Für Kinder, die nach der Schulpflicht eine Mittel-, Hoch-, Fach-, Berufsschule- oder UNI besuchen, erhalten Eltern 110 Euro Pauschale monatlich, wenn sie in einem Internat wohnen (über 25km entfernt vom Wohnort), die Ausbildungsstätte über 80km vom Wohnort entfernt liegt, oder bei über einer Stunde Fahrzeit mit Öffis zur Schule (Bahnhof zu Bahnhof).

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT KINDERBETREUUNG

Seit 2009 können Eltern bis zum Kalenderjahr, in dem ihr Kind das 10. Lebensjahr vollendet (2012: ab 1.1.2002 Geborene), Kinderbetreuungskosten bis zu einer jährlichen Höhe von 2.300 Euro steuerlich absetzen.

Dies gilt auch für geschiedene Elternteile, wenn sie Kinderbetreuungskosten zusätzlich zum Unterhalt leisten und der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate pro Kalenderjahr zusteht. Bei „Patchwork-Familien“ darf jedoch insgesamt der jährliche Höchstbetrag von 2.300 Euro pro Kind durch zwei oder drei Steuerpflichtige nicht überschritten werden.

Ausnahmeregelungen:

1. In besonderen Fällen können z.B. alleinerziehende Mütter und Väter auch jene Ausgaben, die 2.300 Euro übersteigen, als normale außergewöhnliche Kosten (gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt) steuerlich absetzen.
2. Bei Kindern mit über 50% Behinderung können Kinderbetreuungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder-, Pflegeschule oder Behindertenwerkstätte stehen, sogar bis zum 16. Lebensjahr geltend gemacht werden.

Welche Kosten sind absetzbar?

Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kinderrippen, Spielegruppen, Kindergarten, Hort, Halb- bzw. Vollinternat, Nachmittags- oder Ferienbetreuung etc.) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen erfolgen. Absetzbar sind auch Verpflegungskosten und Bastelgeld, Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Schulgeld oder Fahrtkosten zu Kinderbetreuungseinrichtungen.

NEU! Ausnahmen in der schulfreien Zeit:

Für 2011 sind auch erstmalig Kosten für Ferienlager, Lernhilfe oder Sportveranstaltungen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie Fahrtkosten zum/vom Ferienlager abzugsfähig.

ÖAAB-Tipp: Auch Babysitter-Kosten für Großeltern, Tanten, Aupairs etc. sind absetzbar, wenn diese einen 8-stündigen (unter 21-Jährige einen 16-stündigen) Befähigungskurs absolvieren und nicht im selben Haus mit dem Kind wohnen.